

Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/0528/2021 „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021“ zur Behandlung im Hauptausschuss am 21.10.2021 und zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung am 26.10.2021

---

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2021**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Teil I/17, Nr. 8) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. Teil I/19, Nr. 38, S. 3) erlässt die Stadt Eberswalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom .....2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Eberswalde an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

am 28.11.2021	-	Weihnachtsmarkt
am 05.12.2021	-	Weihnachtsmarkt

Unter Berücksichtigung der Ausstrahlungswirkung des oben genannten besonderen Ereignisses wird die Möglichkeit für die Sonntagsöffnung auf die Straßen bzw. Straßenabschnitte im Innenstadtbereich zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie die vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte begrenzt.

#### § 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

#### § 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, .....2021

Boginski  
Bürgermeister

Siegel

Anlage: räumlicher Geltungsbereich